

Aufgaben des L-BfN (Neuererbewegung)

1. Grundsatz:

Die Tätigkeit des L-BfN basiert auf der NVO, Abschn.
"Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane" (NVO §§ 19 und 20)
Als Funktionalorgan des Generaldirektors leitet es die Arbeit der Kombinate und Betriebe sowie Einrichtungen des Industriezweiges und koordiniert und kontrolliert deren Tätigkeit.

2. Aufgabenstellung:

- Verallgemeinerung der Erfahrungen und Methoden der Besten
- Anleitung und Kontrolle der BfN unter Berücksichtigung der Eigenverantwortlichkeit
- Verbindung der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung mit der Organisation sozialistischer Gemeinschaftsarbeit
- Erläuterung des Neuererrechts sowie die richtige Anwendung der neuerrechtlichen Bestimmungen
- Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung der BfN-Mitarbeiter und der beratenden Organe (Neuererräte, Schlichtungsstellen, Arbeitsgruppe Neuererbewegung des Industriezweiges) der Neuererbewegung.
- Führung des Wettbewerbs der Wirtschaftseinheiten des Industriezweiges
- Erarbeitung von Kennziffern der Neuererbewegung und Aufbereitung und Abrechnung der Ergebnisse (Berichterstattung)

Darüber hinaus ergeben sich aus der NVO spezielle Aufgaben für das L-BfN.

- § 12 (3) Bearbeitung von Vorschlägen, die aus fachlichen Gründen im Betrieb nicht beurteilt oder realisiert werden können.
- § 13 (2,3) Entscheidungsvorbereitung für den Generaldirektor bei Beschwerden
- § 26 (2) Prüfen auf Vorliegen einer vergütungspflichtigen Sonderleistung für Betriebsdirektoren oder die sie vertretenden Leiter
- § 31 (1) Bearbeitung von Vorschlägen, für die Vergütungserhöhung beim Patentamt beantragt wurde
- § 36 Vergütungsberechnung für die überbetriebliche Benutzung von Neuerungen
- § 38 Prüfen überbetrieblich benutzter Neuerungen in Bezug auf Finanzierungsquellen
- § 39 Antragstellung für die Vergütungszahlung aus überbetrieblichen Fonds (VVB, Ministerium, Patentamt)
- Bearbeitung von Streitfällen zwischen untergeordneten Betrieben oder bei Beteiligung eines untergeordneten Betriebes
- Bearbeiten von Neuerervereinbarungen, Neuerervorschlägen die in der Industriezweigleitung und deren Vertragspartnern entstehen.

3. Struktur:

Es ist notwendig, 2 Gruppen zu bilden

- Gruppe Neuererbewegung (L-BfN)
- Gruppe MMM/Angebotsmesse

Bei den unterschiedlichen Tätigkeitsmerkmalen ist die jetzige Form der Struktur hinderlich.

4. Die Unterbesetzung der Gruppe Neuererbewegung gestattet nur ungenügende Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung der Organe der Neuererbewegung, bei der Führung des Wettbewerbs, bei der Auswertung der Ergebnisse und der Erarbeitung von Richtlinien und Plänen für die Neuererbewegung des Industriezweiges.

Notwendiger Bedarf:

- 1 Planstelle - Wiss. Mitarbeiter.